

# Erfahrungen aus den Geflügelpestgeschehen in Niedersachsen



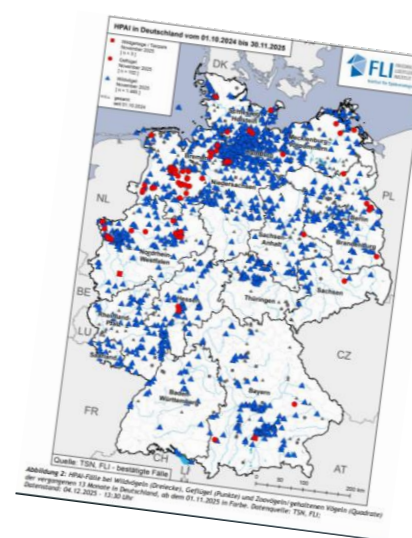
Kraniche (© pixabay)



Pute (Foto © pixabay)



Gänse (Czatynek, Pixabay)



# Geflügelpest in Niedersachsen

- Niedersachsen ist seit 2014 von der Geflügelpest (Hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) beim Hausgeflügel betroffen
- Seitdem mehrere Ausbruchswellen vornehmlich in den Herbst- und Wintermonaten
- Seit Sommer 2021 Hinweise auf enzootische Verbreitung des HPAI-Virus H5N1 in der europäischen Wildvogelpopulation
- Massensterben bei koloniebrütenden Wildvögeln (v.a. Brandseeschwalben und Flusseeeschwalben in Europa) durch HPAI im Sommer 2022
- Im Sommer 2022 mehrere Ausbrüche beim Hausgeflügel in Niedersachsen
  - Infektionsgefahr besteht ganzjährig!



# Geflügelpest in Niedersachsen

## 2014-2026

Jahr	Anzahl getöteter Tiere	Ausbrüche
2008	355.097	29
2009	64.896	4
2010	3	1
2011	190	1
2013	54.778	6
2014	17.835	3
2015	10.104	1
2016	108.848	9
2017	520.325	36
2020	99.226	10
2021	1.157.392	80
2022	1.252.980	46
2023	180.252	16
2024	179.273	8
2025	1.537.720	91
2026	87.084	21

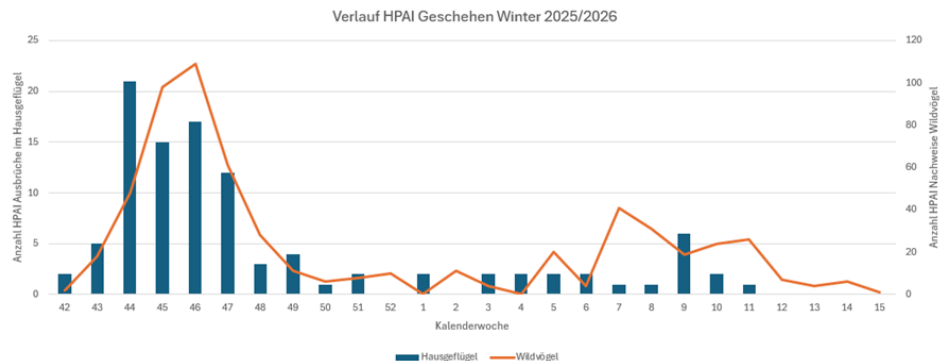


# Geflügelpest in Niedersachsen

## Seuchenzug 2025/2026

	Anzahl Ausbrüche	Betroffene Landkreise	Betroffene Tiere
2025	82	Aurich, Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Grafschaft Bentheim, Harburg, Heidekreis, Oldenburg, Osnabrück, Rotenburg, Stade, Vechta, Verden	1.712.735
2026	21	Aurich, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Göttingen, Hameln, Heidekreis, Hildesheim, Leer, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Rotenburg, Schaumburg, Wesermarsch, Wilhelmshaven	87.689
Gesamt	103	Letzter Ausbruch: 11.03.2026	

Anzahl Tiere 1.10.2025 bis 30.04.2026			
	Anzahl von SO-Nr.	Summe von Tiergesamtzahl	Summe von davon verendet/getötet
Freiland	24	39.778	39.778
Stallhaltung	79	1.760.680	1.513.032
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>103</b>	<b>1.800.458</b>	<b>1.552.810</b>



# Geflügelpest in Niedersachsen

## Erkenntnisse

- Konsequente **Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen** von größter Bedeutung
  - Erhebliche Verbesserung seit dem Geflügelpest-Seuchenzug 2016/2017
  - Biosicherheitsmanagementpläne werden erstellt (Nds. Tierseuchenkasse)
  - In keinem Ausbruchsbetrieb Mängel in der Biosicherheit feststellbar
- Schnelle **Erkennung von Infektionen**
  - Hohe Sensibilität bei Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie bei Tierärztinnen und Tierärzten
  - Intensives Routine-Monitoring in unauffälligen Beständen
  - Sehr schnelle Meldung an bestandsbetreuende/n Tierärztin/-arzt und Veterinärbehörde bei Gründen für den Verdacht der Infektion
- Schnelle **Tötung und Räumung betroffener Bestände**
  - Tötung in der Regel binnen 24 Stunden nach einem gemeldeten Verdacht begonnen oder abgeschlossen



# Geflügelpest in Niedersachsen

## Erkenntnisse

- Mastputenhaltungen in allen Seuchenzügen mit Abstand am häufigsten betroffen (z.B. 63 von 103 HPAI-Ausbrüchen seit 15.10.2025)
- Besonders **stark betroffen sind Regionen mit hoher Geflügeldichte** (z.B. 36 von 103 HPAI-Ausbrüchen seit 15.10.2025 im LK CLP)
  - Spezielle Maßnahmen zur kurzfristigen Reduktion der Geflügeldichte erforderlich (Wiederbelegungsverbotzonen)
- Anordnung der **Aufstallung von Freiland-Geflügel** auf Grundlage einer regionalen Risikobewertung kann hilfreich sein
  - Aufstallung ist kein Allheilmittel



# Geflügelpest in Niedersachsen

## Schnelle Erkennung - Meldung des Seuchenverdachts

- Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes und Verkündung der Tierseuchenmeldeverordnung im März 2026
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und Verordnung über meldepflichtige Tierseuchen außer Kraft getreten
  - Die Begriffe „anzeigepflichtige Tierseuchen“ und „meldepflichtige Tierseuchen“ gibt es nicht mehr!
- Allgemeine Meldepflicht nach § 3 Tierseuchenmeldeverordnung (gilt für alle betr. Unternehmer, Heimtierhalter, Tierärzte, Angehörige der mit Tieren befassten Berufe, Jäger, Futtermittelkontrolleure etc.)
- Zusätzliche Meldepflicht nach § 4 Tierseuchenmeldeverordnung (gilt für Leiter von Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen und Tierärzte)



# Geflügelpest in Niedersachsen

## Schnelle Erkennung - Meldung des Seuchenverdachts

- Für die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) gilt die allgemeine Meldepflicht nach § 3 Tierseuchenmeldeverordnung:
  - Stellt ein Unternehmer oder Heimtierhalter etc. einen Nachweis oder Gründe für einen Verdacht bei einem Tier oder mehreren Tieren fest, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.
- Symptome der HPAI sind unspezifisch, nur labordiagnostisch eindeutig festzustellen
- „Gründe für einen Verdacht“ kann jede erkennbare Veränderung der Gesundheitsparameter sein (z.B. ggf. erhöhte Mortalität, erkennbarer Rückgang der Legeleistung, der Futter- oder Wasseraufnahme)
  - Immer dann, wenn Notwendigkeit einer labordiagnostischen Abklärungsuntersuchung gesehen wird, muss das Veterinäramt informiert werden
  - Beauftragung eines Privatlabors ohne gleichzeitige Meldung an das Veterinäramt dürfte den Vorgaben nicht entsprechen



# Geflügelpest in Niedersachsen

## Schnelle Erkennung - Meldung des Seuchenverdachts

- Meldung an das Veterinäramt ist formlos und muss folgende Informationen enthalten:
  - die Bezeichnung der **Seuche**
  - das **Datum** der Feststellung des Nachweises oder der Feststellung der Gründe für den Verdacht,
  - die **Tierart** und die **Anzahl** der Tiere, bei denen der Nachweis oder Gründe für den Verdacht einer Seuche festgestellt wurden,
  - die **Gründe für den Verdacht**,
  - den **Standort**, an dem die betroffenen Tiere gehalten werden, oder, sofern es sich um wild lebende Tiere handelt, die geografische Lage des Fund-, Erlege- oder Sichtungsortes,
  - sofern es sich um gehaltene Tiere handelt, den Namen und die Anschrift des **Unternehmers oder Heimtierhalters** und
  - den Namen und die Anschrift der **meldenden Person**, sofern es sich bei der meldenden Person nicht um den Unternehmer oder Heimtierhalter handelt.



# Geflügelpest in Niedersachsen

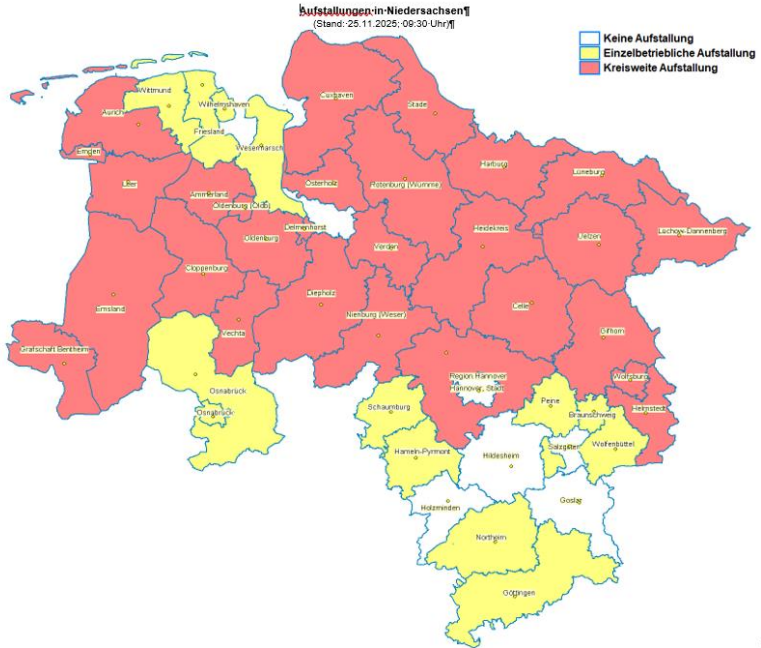
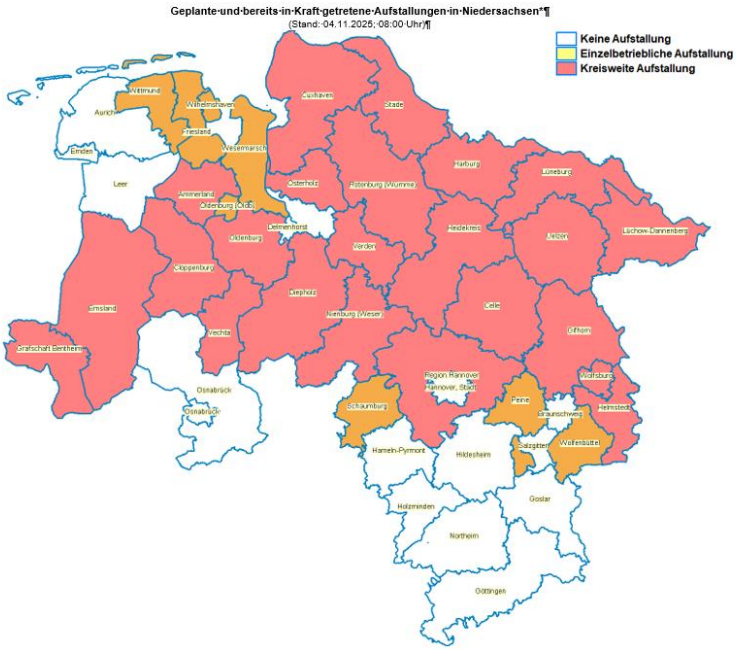
## Anordnung der Aufstallung von Geflügel-Freilandhaltungen

- Voraussetzung für die Anordnung der Aufstallung ist eine Risikobewertung durch die kommunale Veterinärbehörde
- Kriterien sind in der Geflügelpest-Verordnung festgelegt (nicht abschließend)
  - Eingehende Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten erforderlich
- Anordnung der Aufstallung von Geflügel-Freilandhaltung erfolgt in Niedersachsen durch die Landkreise und kreisfreien Städte
- Kleinsthaltungen mit weniger als 50 Tieren wurden im Seuchengeschehen 2025/2026 bei Anordnung der kreisweiten Aufstallung von Freilandgeflügel meist ausgenommen



# Geflügelpest in Niedersachsen

## Anordnung der Aufstallung von Geflügel-Freilandhaltungen



# Geflügelpest in Niedersachsen

## Anordnung der Aufstallung von Geflügel-Freilandhaltungen

- Nur wenige Freilandhaltungen im Seuchengeschehen 2025/2026 betroffen (vielfach aufgestallt)
- Bei den betroffenen Freilandhaltungen handelte sich weit überwiegend um Kleinsthaltungen und Wassergeflügel (Gänse)

<b>Anzahl Tiere 1.10.2025 bis 30.04.2026</b>			
	<b>Anzahl von SO-Nr.</b>	<b>Summe von Tiergesamtzahl</b>	<b>Summe von davon verendet/getötet</b>
<b>Freiland</b>	24	39.778	39.778
<b>Stallhaltung</b>	79	1.760.680	1.513.032
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>103</b>	<b>1.800.458</b>	<b>1.552.810</b>





# Geflügelpest in Niedersachsen

## Maßnahmen in Gebieten mit hoher Geflügeldichte

- Empfehlung des FLI für dicht besiedelte Geflügelgebiete:  
kurz bis mittelfristige **Verringerung der Dichte** kommerzieller Geflügelbetriebe durch **Wiederbelegungsverbote**
- Gelingt durch rechtlich vorgegebene Einrichtung von **Sperrzonen mit einem Radius von 10 km** um Ausbruchsbetriebe
  - **Verbringungsverbot** u.a. für lebende Tiere gelisteter Arten (Aves) in und aus Betrieben in der Sperrzone
- Möglichst **frühe Schlachtung schlachtreifer Puten** aus Schutzzone angestrebt
- Einrichtung eines **Wiedereinstellungsverbotsgebiets** nach § 32 a Geflügelpest-Verordnung
- **Früherkennung**: Falltier-Monitoring Putenhaltungen in der Schutzzone, Tränkwasser-Monitoring (wirtschaftsseitig)



# Geflügelpest in Niedersachsen

## Maßnahmen in Gebieten mit hoher Geflügeldichte

- In Gebieten mit  $>500$  Stk. Geflügel/  $\text{km}^2$  kann nach Risikobewertung durch die Behörde im Radius von 25 km um den Seuchenbestand ein **Wiedereinstellungsverbot** anordnen
  - Ställe dürfen nach einer Entfernung des Geflügels aus dem jeweiligen Bestand oder der jeweiligen Vogelhaltung oder
  - im Falle leerstehender Gebäude oder Einrichtungen zur Haltung von Vögeln **frühestens nach 30 Tagen wiederbelegt** werden
- Gebiet des Wiedereinstellungsverbots muss sich an die Überwachungszone anschließen
- Anordnung ist auf die erforderlichen Vogelarten zu beschränken
- Maßnahme ist der EU-Kommission mitzuteilen (Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429)



# Geflügelpest in Niedersachsen

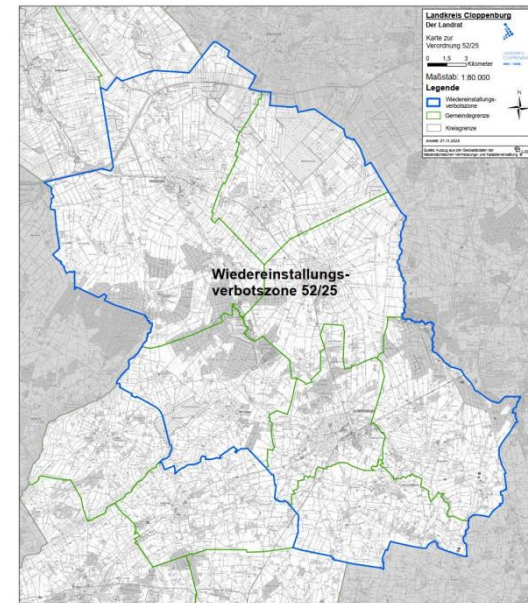
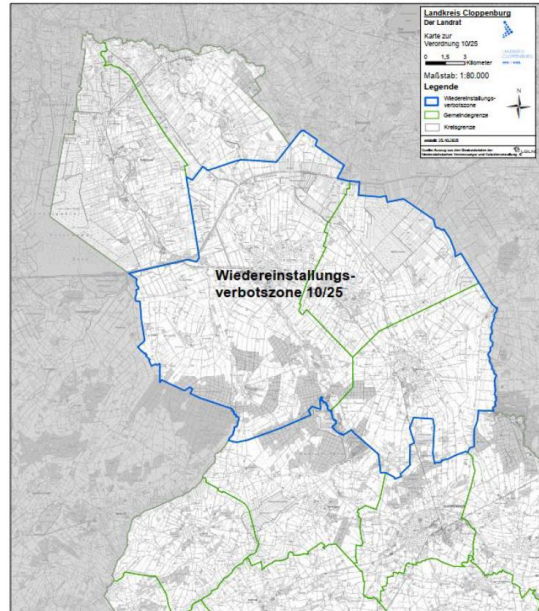
## Maßnahmen in Gebieten mit hoher Geflügeldichte

- In bestimmten Gemeinden im Landkreis Cloppenburg werden rd. 6.000 Puten/km<sup>2</sup> gehalten
- Wiedereinsetzungsverbotsgelände gilt i.d.R. für Putenhaltungen, ggf. auch Entenhaltungen
- bewirkt nicht unbedingt eine kurzfristige Entspannung der Seuchenlage
- **Maßnahme ist** allerdings **mittelfristig sehr wirksam**, um Ausbrüchen vorzubeugen:
  - Reduktion der Geflügeldichte im Gelände
  - Vergrößerung Abstand belegter Ställebedeuten erschwerte Virusausbreitung
- Im Geflügelpestgeschehen 2025 Anordnung Wiedereinsetzungsverbotsgelände für Putenhaltungen in Gemeinden Garrel und Bösel, später zusätzlich Ausweitung auf Cappel, Emstek, Molbergen sowie die Städte Cloppenburg und Friesoythe



# Geflügelpest in Niedersachsen

## Maßnahmen in Gebieten mit hoher Geflügeldichte



Stand: 25.10.2025

Stand: 27.11.2025



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

[www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Abteilung 2  
Verbraucherschutz, Tiergesundheit, Tierschutz

# Geflügelpest in Niedersachsen

## Perspektiven

- Ausbruch der HPAI in einer Legehennenhaltung mit 436.000 Tieren in der Grafschaft Bentheim
- Gesamtbetrieb mit 10 Stallungen, in mehrere epidemiologische Einheiten unterteilt
- Nach Durchführung einer Risikobewertung konnte eine **Ausnahmegenehmigung** nach Artikel 13 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 erteilt werden
  - 120.000 Legehennen aus drei Stallungen mussten getötet werden
  - Intensive Überwachung der verbliebenen **Tiere** (klinische Untersuchung, Falltier-Monitoring), **die nicht getötet wurden**
  - Strikte Biosicherheitsmaßnahmen
- Ergebnis: verbliebene Tiere wurden nicht infiziert, Eier konnten in Eiproduktewerk verwertet werden



# Geflügelpest in Niedersachsen

## Perspektiven

- Voraussetzungen für **Ausnahmegenehmigungen** nach Artikel 13 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 schaffen
  - Betrieb muss über mindestens zwei epidemiologische Einheiten verfügen, die bereits mehrere Wochen vor dem Seuchenverdacht von eigenem Personal betreut und versorgt werden
  - Entsprechende bauliche Planung und Planung des Betriebsmanagements erforderlich
- Betriebe sollten gemeinsam mit Hoftierärztin bzw. Hoftierarzt prüfen, ob Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen könnten und ggf. bereits vor einem Seuchenverdacht das zuständige Veterinäramt ansprechen
- **Präventive Impfung** von Geflügel in besonders gefährdeten Haltungsformen



# Fragen

